

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2102

6. Juli 1976

Nr.

vom

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienpläne
"Tellerweg", "Drisselweg", "Im Katzenwadel" und "Leim-
grubenweg"

A. Der Einwohnerrat Binningen hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 1976 folgenden Bau- und Strassenlinienplänen zugestimmt:

1. "Tellerweg" (zwischen Benkenstrasse und Leimgrubenweg)
2. "Drisselweg" (zwischen Benkenstrasse und Leimgrubenweg)
3. "Im Katzenwadel" (zwischen Tellerweg und Drisselweg)
4. "Leimgrubenweg" (Fussweg zwischen Tellerweg und Drisselweg).

B. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 23. Februar bis 23. März 1976 und wurde ordnungsgemäss publiziert. Sämtliche Eigentümer der betroffenen Parzellen wurden ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 18. Februar 1976 (Postquittung) auf die Auflage hingewiesen. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 1. April 1976 unterbreitet der Gemeinderat Binningen die Baulinienpläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates.

Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich ist gegen den Beschluss des Einwohnerrates nichts einzuwenden.

2. Die Ueberprüfung aus regionalplanerischen Gründen gibt ebenfalls zu keinen Beanstandungen Anlass.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Einwohnerrat Binningen am 12. Januar 1976 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Tellerweg", "Drisselweg", "Im Katzenwadel" und "Leimgrubenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/eBS/35/0 ("Tellerweg"), 11/eBS/36/0 ("Drisselweg"), 11/eBS/37/0 ("Im Katzenwadel") und 11/eBS/38/0 ("Leimgrubenweg") versehenen Exemplare der Bau- und Strassenlinienpläne (Situation, Profile).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen (3)

Bauverwaltung Binningen, Hauptstr. 36,
Binningen

Kreisgeometerbüro, Weihermattstr. 2,
Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt
Regionalplanungsstelle beider Basel
Vermessungsamt
-Planungsamt (3)
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

